

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für kognitive Verhaltenstherapie

Art. 1

Die Schweizerische Gesellschaft für kognitive Verhaltenstherapie (SGVT) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Der Sitz der SGVT befindet sich in Bern. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Zweck

Art. 2

Die SGVT versteht sich als Schweizer Dachverband für kognitive Verhaltenstherapie. Die Gesellschaft strebt an, alle Personen mit Interessen an der kognitiven Verhaltenstherapie in der Schweiz zu vereinigen. Die Gesellschaft gliedert sich in eine Sektion für Psychologinnen und Psychologen und in eine Sektion für Ärztinnen und Ärzte.

Art. 3

Die SGVT hat zum Zweck, einen auf empirisch-wissenschaftlichen Grundlagen beruhenden Beitrag zur psychotherapeutischen Prophylaxe und Versorgung der Bevölkerung zu leisten. Dazu orientiert sie sich an verhaltenstheoretischen und kognitiven Grundlagen sowie an allen für die Psychotherapie relevanten wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritten, insbesondere der Psychologie, der Psychotherapieforschung, der Psychiatrie- und Neurowissenschaften. Verhaltenstherapie ist nachfolgend in diesem Sinne zu verstehen. Die SGVT vertritt die Berufsinteressen ihrer Mitglieder.

Die SGVT strebt ihre Zielsetzungen an insbesondere durch:

- die Förderung der Verhaltenstherapie in Praxis, Forschung und Lehre
- die Förderung der Zusammenarbeit und des Austausches zwischen Wissenschaft und berufstätigen VerhaltenstherapeutInnen
- die Förderung der Weiterbildung zum Verhaltenstherapeuten / zur Verhaltenstherapeutin SGVT, bzw. die Verleihung von Fachtiteln
- die Veranstaltung von Fortbildungskursen und Tagungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Dienstleistungen für Mitglieder
- die Wahrung von berufsethischen Grundsätzen der VerhaltenstherapeutInnen SGVT und
- die Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler sowie internationaler Ebene mit Organisationen, welche verwandte Ziele verfolgen.

Die SGVT strebt ihre Ziele in enger Zusammenarbeit mit den psychologischen und psychiatrischen Institutionen der Schweizer Universitäten und Fachhochschulen, insbesondere mit den Lehrstühlen für klinische Psychologie und Psychotherapie an, welche ein Wissenschaftsverständnis gem. Art. 3 vertreten (nachstehend Universitäten und Fachhochschulen genannt).

Mitglieder

Art. 4

Die SGVT kennt folgende Arten von Mitgliedern:

- Ordentliche Mitglieder
- Ausserordentliche Mitglieder
- Kollektivmitglieder

Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die eine durch das BAG akkreditierte Aus- oder Weiterbildung in KVT absolvieren oder absolviert haben, oder eine gleichwertige Aus- oder Weiterbildung im Ausland absolviert haben. Ordentliche Mitglieder verfügen über einen Master (oder gleichwertigen Abschluss) in Psychologie an einer schweizerischen oder gleichwertigen Universität oder Fachhochschule oder einem eidgenössischen Diplom in Medizin einer schweizerischen oder gleichwertigen Universität. Bereits aufgenommene Mitglieder, welche ihre Verbindung zur Schweiz verlieren (Arbeitsplatz und/oder Wohnsitz im Ausland), können die Mitgliedschaft behalten.

Die ordentliche Mitgliedschaft stellt keine Berufsqualifikation als Verhaltenstherapeut/ Verhaltenstherapeutin dar.

Ausserordentliche Mitglieder können Personen werden, welche die Bedingungen für die ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen, aber an der Förderung und an den Dienstleistungen der Gesellschaft im Sinne des Zweckartikels interessiert sind.

Kollektivmitglieder sind juristische Personen mit Sitz in der Schweiz (z.B. Verbände, Universitätsinstitute u.ä.), welche der Gesellschaft verwandte Zielsetzungen verfolgen.

Art. 5

Der Vorstand und die betroffene Sektion prüfen, ob die Aufnahmegesuche den statutarischen Voraussetzungen entsprechen und beschliessen über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand und/oder die zuständige Sektion ein Aufnahmegesuch ab, so steht dem abgelehnten Interessenten/der abgelehnten Interessentin eine einmalige Rekursmöglichkeit an die nächste Generalversammlung zu, sofern der Rekurs von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern unterstützt wird.

Über die **Aufnahme von Kollektivmitgliedern** entscheidet immer die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt. Die Austrittserklärung muss schriftlich 3 Monate vor Ablauf des Jahres erfolgen und kann nur auf Ende des Jahres geschehen
- durch Streichung wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen. Nach zweimaliger Mahnung wird dem Mitglied eine letzte Zahlungsfrist gestellt. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Zahlung, erlischt die Mitgliedschaft. Der Vorstand stellt die Streichung fest und teilt sie mit
- durch Ausschluss durch die GV auf Antrag des Vorstandes. Der Ausschluss erfolgt in diesem Fall ohne Angabe von Gründen
- wenn bekannt wird, dass die Mitgliedschaft aufgrund falscher Angaben erwirkt wurde.

Anerkennung als Verhaltenstherapeut/innen

Art. 7a

Bei Erfüllung der von der Gesellschaft erlassenen Weiterbildungsanforderungen erteilt die Gesellschaft einen Qualifikationsausweis, welcher den Inhaber/die Inhaberin zur Führung des Titels "Verhaltenstherapeut/Verhaltenstherapeutin SGVT" berechtigt. Dieser Titel wird nur an ordentliche Mitglieder verliehen.

Weiterbildung und Weiterbildungsanforderungen zum Verhaltenstherapeuten/zur Verhaltenstherapeutin SGVT sind durch ein Reglement festgelegt, welches die aktuellen berufsrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Die Weiterbildungsbestimmungen können für Ärzte/Ärztinnen und Psychologen/Psychologinnen unterschiedlich sein.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der SGVT geht auch das Recht verloren, den Titel "Verhaltenstherapeut/Verhaltenstherapeutin SGVT" zu führen.

Anerkennung als Supervisor/innen

Art. 7b

Voraussetzung für eine Anerkennung als Supervisor/Supervisorin ist eine mindestens 5-jährige Berufstätigkeit zu mindestens 50% als Psychotherapeut/Psychotherapeutin nach Erlangen des Fachtitels eidgenössisch anerkannter Psychotherapeut/eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin beziehungsweise Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie/Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie.

Bei Erfüllung der von der Gesellschaft erlassenen Weiterbildungsanforderungen erteilt die Gesellschaft einen Qualifikationsausweis, welcher den Inhaber/die Inhaberin zur Führung des Titels "Supervisor/Supervisorin SGVT" berechtigt. Dieser Titel wird ausschliesslich an anerkannte Verhaltenstherapeuten/Verhaltenstherapeutinnen SGVT verliehen. Um den Titel „Supervisor /Supervisorin SGVT“ behalten zu können, muss die Fortbildungspflicht gemäss Reglement erfüllt sein.

Weiterbildung und Weiterbildungsanforderungen zum Supervisor/Supervisorin SGVT sind durch ein Reglement festgelegt, welches die aktuellen berufsrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der SGVT geht auch das Recht verloren, den Titel "Supervisor/Supervisorin SGVT" zu führen.

Organe

Art. 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Sektionen

- die Kommissionen
- die RechnungsrevisorInnen

Art. 9

Die Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Ihr sind die folgenden Geschäfte vorbehalten:

- Statutenänderungen
- Genehmigung der Reglemente zur Anerkennung der durch die SGVT verliehenen Titel (insbesondere gemäss Art. 7a und 7b)
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes
- Schaffung und Auflösung von Sektionen
- Schaffung von und Wahl in Kommissionen, die durch die GV eingesetzt werden
- Auflösung von Kommissionen, die durch die GV eingesetzt worden sind
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gem. Art. 5 und 6
- Diskussion und Beschlussfassung über Anträge der Kommissionen und Mitglieder
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung von Jahresrechnung, RevisorInnenbericht und der Jahresberichte der Organe
- Auflösung der Gesellschaft.

Art. 10

Die **ordentliche Generalversammlung** findet jährlich statt. Das Datum und der Ort der ordentlichen Generalversammlung ist spätestens 8 Wochen vorher durch den Vorstand bekannt zu geben. Anträge müssen spätestens 6 Wochen vorher zuhänden des Vorstandes eingereicht werden; sie sind schriftlich zu begründen. Die Einladung unter Angabe der Traktanden erfolgt spätestens 2 Wochen vor der GV.

Für eine **ausserordentliche Generalversammlung** gilt eine Einladungsfrist (unter Angabe der Traktanden) von mindestens 20 Tagen. Sie muss einberufen werden:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Verlangen von 20% der stimmberechtigten Mitglieder
- auf Verlangen einer Sektion.

Art. 11

Bei der Durchführung der Generalversammlung gilt:

- a) Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz, im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Falls weder Präsident/Präsidentin noch Vizepräsident/Vizepräsidentin den Vorsitz über die Versammlung führen können, wird dieser durch den Vorstand bestimmt.
- b) Die Generalversammlung stimmt nur über traktandierte Geschäfte ab.
- c) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Statutenänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden. Für alle anderen Entscheide genügt das einfache Mehr der Stimmenden.

Art. 12

An der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung haben die ordentlichen Mitglieder in allen Belangen Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Schriftlich mandatierte Delegierte von Kollektivmitgliedern können zwei Stimmen abgeben.

Ausserordentliche Mitglieder haben in allen Belangen volles Mitsprache- und Antragsrecht.

Für Beschlussfassungen und Wahlen gilt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, das einfache Mehr der anwesenden stimm- oder wahlberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Wenn zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für Wahlgeschäfte eine geheime Wahl verlangen, ist dem Begehren stattzugeben.

Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern und je einem delegierten Mitglied pro Sektion. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sein. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident/Präsidentin
- Vizepräsident/Vizepräsidentin
- Kassier/Kassierin
- Beisitzer/Beisitzerinnen

Der Präsident/die Präsidentin sowie der Vizepräsident/die Vizepräsidentin werden von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Er formuliert ein Pflichtenheft zuhanden des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin. Er erteilt die Aufträge und kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsstelle.

Art. 14

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Der Vorstand ist dafür besorgt, dass folgende Verzeichnisse geführt werden: Mitgliederverzeichnis der Gesellschaft mit Kennzeichnung der Zugehörigkeit zu Sektionen, das Mitgliederverzeichnis der Kommissionen und ihrer Präsidenten/Präsidentinnen, das Register der Verhaltenstherapeuten/VerhaltenstherapeutInnen SGVT sowie das Register der Supervisoren/Supervisorinnen SGVT. Die Register sind, ausser den Mitgliedern der Gesellschaft, weiteren Interessierten zugänglich zu machen.

Art. 16

Der Vorstand ist ausführendes Organ des Verbandes. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Ausführung der SGVT-Berufspolitik und -Geschäfte
- die Vertretung der SGVT in der Öffentlichkeit
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Unterstützung und Koordination der Sektionen
- Finanzielle Geschäftsführung (Erarbeitung von Budgetanträgen, Rechnungsführung, Antrag zur Festlegung der Mitgliederbeiträge, Kontrolle der Ausgaben)
- das Einsetzen und Auflösen von Kommissionen, welche dem Vorstand Rechenschaft schulden
- Streichung von Mitgliedern, die nach mehrmaliger Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen (s. Art. 6, Abs. 2)
- Entscheidungen in Angelegenheiten, für die gemäss Statuten kein anderes Organ zuständig ist.

Die Kommissionen

Art. 17

Die SGVT kennt folgende Arten von ständigen statutarischen Kommissionen (Art. 18 – 20):

- Kommission für Weiterbildung und Fortbildung
- Anerkennungskommission
- Rekurskommission

Die Generalversammlung oder der Vorstand können nebst den statutarischen Kommissionen weitere Kommissionen einsetzen. Die Tätigkeiten der statutarischen Kommissionen werden in einem Reglement, die Tätigkeiten der übrigen Kommissionen in einem schriftlichen Mandat des Vorstandes bzw. der GV festgehalten.

Die Kommissionen erstatten dem sie einsetzenden Organ mindestens einmal jährlich oder spätestens auf Ende ihres Mandates Bericht.

Die Kommissionen setzen sich, sofern das sie einsetzende Organ nichts anderes bestimmt, aus 3 – 9 Mitgliedern zusammen. Mindestens 2/3 der Mitglieder der Kommissionen müssen ordentliche SGVT-Mitglieder sein, im Übrigen unterliegt deren Zusammensetzung keinen Beschränkungen. Eine angemessene Vertretung der Universitäten in den Kommissionen ist anzustreben. Der Vorstand hat das Recht, in alle Kommissionen eines seiner Mitglieder zu entsenden oder sich durch ein anderes ordentliches SGVT-Mitglied vertreten zu lassen.

Die Gesellschaft verpflichtende Beschlüsse der Kommissionen müssen vorgängig der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 18

Die **Kommission für Weiterbildung und Fortbildung** befasst sich mit allen Fragen der Weiter- und Fortbildung und fördert die Zusammenarbeit zwischen Praxis und Wissenschaft. Sie unterhält regelmässige Kontakte zur Annerkennungskommission der SGVT und zu den Anbietern von Weiterbildungen im Sinne des Art. 3 und zu den für die Weiter- und Fortbildung zuständigen Instanzen von FMH und FSP.

Die Kommission kann auch Weiterbildungsangebote der SGVT organisieren, wenn in einer Landesgegend oder in einem inhaltlichen Bereich ein entsprechendes Angebot fehlt. Hauptaufgabe der Kommission ist die Sicherstellung der Fortbildung.

Für gültige Entscheide der Kommission ist eine einfache Mehrheit der Kommission und des Vorstandes notwendig.

Art. 19

Die **Anerkennungskommission** prüft, ob die von der Generalversammlung im entsprechenden Reglement geforderten Bedingungen zur Erteilung des Titels "Verhaltenstherapeut/Verhaltenstherapeutin SGVT" bzw. des Titels „Supervisor/Supervisorin SGVT“ erfüllt sind und stellt der Generalversammlung Antrag.

Ablehnungsanträge der Kommission sind zu begründen. Im Falle der Ablehnung steht dem abgelehnten Bewerber/der abgelehnten Bewerberin eine einmalige Rekursmöglichkeit an die Rekurskommission zu.

Art. 20

Die **Rekurskommission** entscheidet abschliessend über Rekurse zur Verleihung der Titel „Verhaltenstherapeut/ Verhaltenstherapeutin SGVT“ und „Supervisor/Supervisorin SGVT“. Falls sich Probleme materiellen Inhaltes ergeben (theoretische, therapeutische Fragen, usw.) kann die Rekurskommission zwei Experten/Expertinnen bestimmen, um die Unterlagen der Kandidaten und Kandidatinnen neu zu begutachten. Die Rekurskommission besteht aus praktisch tätigen Verhaltenstherapeuten/Verhaltenstherapeutinnen SGVT. Mitglieder der Rekurskommission bekleiden in der SGVT keine anderen Funktionen.

Die Sektionen

Art. 21

Allgemein: SGVT-Mitglieder mit spezifischen Interessen können sich zu Sektionen innerhalb des Verbandes zusammenschliessen. Die Gründung einer Sektion bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. Die Sektionen entscheiden selber über die Kriterien für die Sektions-Zugehörigkeit und über die entsprechenden Rechte und Pflichten der Sektionsmitglieder. Diese Punkte sowie die Art der Organisation müssen in einem von der Generalversammlung abgesegneten Reglement festgelegt werden.

Sektionen führen eigene Versammlungen durch, wählen eigene Sektionsvorstände und können eigene Beiträge erheben und über ein eigenes Budget beschliessen. Mitglieder der SGVT haben Zutritt zu und

Antragsrecht an den Sektionsversammlungen, das Stimmrecht ist aber den Sektionsmitgliedern vorbehalten.

Die Sektionen vertreten ihre Interessen in enger Koordination mit dem SGVT-Vorstand. Der Vorstand orientiert die Sektionen über alle Geschäfte, welche diese direkt betreffen. Die Sektionen orientieren den SGVT-Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeiten. Die Vertretung der Sektionen nach aussen erfolgt gemeinsam mit dem SGVT-Vorstand.

Jede Sektion delegiert ein SGVT-Mitglied in den SGVT-Vorstand.

Die SGVT hat eine Sektion für Mitglieder mit einem Master (Universität oder Fachhochschule) in Psychologie sowie eine Sektion für Mitglieder mit einem eidgenössischen Diplom in Medizin einer schweizerischen oder gleichwertigen Universität (Art. 22 – 23). Die Gesellschaft kann auf Beschluss der Generalversammlung weitere Sektionen schaffen, die nicht in den Statuten verankert sein müssen.

Art. 22

Sektion Psychologinnen und Psychologen: Alle ordentlichen SGVT-Mitglieder mit Master (Universität oder Fachhochschule) in Psychologie (Standard FSP) sind ordentliche Mitglieder der Sektion Psychologinnen und Psychologen.

- Die Sektion der Psychologinnen und Psychologen ist als nationaler Fachverband ein von der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) anerkannter Gliedverband. Die Sektion der Psychologinnen und Psychologen arbeitet mit der FSP zusammen.
- Alle ordentlichen Mitglieder der Sektion Psychologinnen und Psychologen, die dem FSP-Standard entsprechen, sind ordentliche Mitglieder der FSP. Sie wählen die FSP-Delegierten der Sektion.
- Von der FSP ausgeschlossene Mitglieder werden auch aus der Sektion Psychologinnen und Psychologen ausgeschlossen. Die Sektion Psychologinnen und Psychologen teilt der FSP ihre Mitgliedermutationen, Mutationen in den Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit.

Art. 23

Die Mitgliedschaftskriterien der **Sektion ÄrztInnen und Ärzte** sind im Reglement der Sektion festgehalten.

Die Revisoren/bzw. Revisorinnen

Art. 24

Die Generalversammlung wählt **2 RechnungsrevisorInnen** und einen Ersatz. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig RevisorInnen sein. Die RevisorInnen überprüfen alljährlich die Rechnung und das Vermögen der Gesellschaft, erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und stellen Antrag. Die Amtsdauer der RevisorInnen beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Mit der Revisionsaufgabe kann auch eine aussenstehende Instanz (z.B. Treuhandfirma) betraut werden.

Finanzen

Art. 25

Die SGVT haftet nur mit ihrem Vermögen. Die Einnahmen der SGVT bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, Erträgen aus der Gesellschaftstätigkeit sowie aus anderen Einnahmen.

Weitere Bestimmungen

Art. 26

Zur Auflösung der Gesellschaft ist eine 2/3-Mehrheit der an der GV anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Über die Verwendung eines vorhandenen Vermögens entscheidet die auflösende Generalversammlung.

Art. 27

Die Auslegung dieser Statuten ist Sache der Generalversammlung. Solange ein Entscheid der Generalversammlung aussteht, gilt die Auslegung des Vorstandes. Der deutsche Text ist massgebend.

Art. 28

Die Statuten der SGVT traten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 7. April 1978 in Zürich in Kraft. Sie wurden am 04.05.2002 umfassend revidiert und an folgenden Generalversammlungen überarbeitet: 09.11.2002, 19.03.2005, 31.03.2007, 25.04.2009, 24.03.2012, 22.03.2014, 9.3.2019.